

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Jugend, Schulen, Sport
und Städtepartnerschaften

15.12.2009

B001/2010

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Nutzung des städtischen Maschstadions durch Helmstedter Sportvereine

Die Nutzung des städtischen Maschstadions steht allen Helmstedter Sportvereinen im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung kostenlos frei. Die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt können das Maschstadion im Rahmen des Sportunterrichts ebenfalls kostenlos nutzen. Andere Schulen haben ein Benutzungsentgelt in Höhe der Selbstkosten zu entrichten. Dazu treffen die Stadt Helmstedt und der jeweilige Schulträger Vereinbarungen.

Hinsichtlich der Nutzung des Maschstadions durch den TSV Helmstedt von 1849 e. V. im Vergleich zu den anderen Helmstedter Sportvereinen sowie die Gewährung von Sportförderungszuschüssen an alle Helmstedter Sportvereine durch die Stadt Helmstedt ist 1999 ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig ergangen. Das Verwaltungsgericht überprüfte zum einen den Erbbaurechtsaufhebungsvertrag vom 28.05.1982 zwischen der Stadt Helmstedt und dem TSV Helmstedt von 1849 e. V. und befand ihn für rechtmäßig. In dem Erbbaurechtsaufhebungsvertrag wird u. a. geregelt, dass dem TSV Helmstedt von 1849 e. V. durch die Nutzung des Maschstadions keine Kosten entstehen. Das Gericht stellte klar, dass es sich hier um eine vertragliche Leistung, die auf einer Gegenleistung beruht, handelt.

Zum Anderen hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ausgesagt, dass die Stadt Helmstedt die Sportvereine – auch den TSV Helmstedt von 1849 e. V. - bei der Gewährung der Sportförderungszuschüsse und hinsichtlich der unentgeltlichen Nutzung des Maschstadions gleich behandelt. Weiterhin hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Tatsache, dass einige Vereine das Maschstadion nicht nutzen, weil sie auf einer eigenen Sportanlage bestehen, nicht zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach dem Grundgesetz führt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)